

## 8. Mitwirkung von Muslimen in den Ländern: Religionsverfassungsrecht und muslimische Ansprechpartner

*Prof. Dr. Heinrich de Wall*

*Seit 2001 Inhaber des Lehrstuhls für Staatskirchen- und Kirchenrecht sowie Verwaltungsrecht an der Universität Erlangen-Nürnberg, Publikationen zum Staatskirchenrecht und zum Religionsunterricht, Vorträge über die Förderung von Imamen im säkularen Staat*



*Prof. Dr. Heinrich de Wall*

### **Einleitung: Die Kooperation des Staates mit Religionsgemeinschaften beim Religionsunterricht**

Ein zentrales Problem bei der Einführung eines islamischen Religionsunterrichts ist die Kooperation der für die Schulen zuständigen Länderministerien mit muslimischen Ansprechpartnern. Dies zeigt

sich derzeit in einer Reihe von Bundesländern wie Hessen, Nordrhein-Westfalen oder Niedersachsen. An dieser Stelle kann es nicht darum gehen, die verfassungsrechtlichen Grundlagen für den Religionsunterricht und die aufgrund Art. 7 III Satz 2 GG erforderliche Mitwirkung von Religionsgemeinschaften in den Einzelheiten systematisch zu erläutern. Auch kann es nicht darum gehen, die Ergebnisse der Arbeitsgruppe 2 der ersten Deutschen Islam Konferenz zu diesem Thema im Detail auszubreiten. Allerdings soll auch nicht auf eine kurze Erinnerung daran verzichtet werden, weshalb die Beteiligung von Religionsgemeinschaften beim Religionsunterricht erforderlich ist und welche Schwierigkeiten es im Zusammenhang mit der tatsächlich vorhandenen Organisationsstruktur des Islam in Deutschland gibt. Das soll Ausgangspunkt für einige Bemerkungen zu Lösungsmöglichkeiten und ihrer verfassungsrechtlichen Tragfähigkeit sein. Insbesondere möchte ich auf die Übertragbarkeit der Beiratslösung, wie sie vom Wissenschaftsrat für die Beteiligung islamischer Religionsgemeinschaften bei islamisch-theologischen Hochschuleinrichtungen angeregt wurde, auf den Religionsunterricht hinweisen.

Zunächst also eine Erinnerung an die verfassungsrechtlichen Grundlagen: Nach Art. 7 III Satz 2 GG wird der Religionsunterricht unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Das ist Ausdruck der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates, die auch die Inkompetenz des Staates zur Entscheidung religiöser Fragen beinhaltet. Der Staat kann keine religiösen Dogmen aufstellen und damit auch nicht die Inhalte eines konfessionsgebundenen Religionsunterrichts bestimmen, wie er im Grundgesetz vorgesehen ist. Das kann allein die betreffende Religionsgemeinschaft tun. Dabei setzt das Grundgesetz mit dem Begriff der Religionsgemeinschaft die kollektive und dauerhaft organisierte, also die korporative Religiosität voraus. Vorausgesetzt wird darüber hinaus die Unabhängigkeit der Religionsgemeinschaften vom Staat, wie sie auch im Verbot der

---

Staatskirche und im Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften gem. Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 I bzw. III WRV garantiert wird. Anderenfalls bedürfte es ja nicht der Formulierung von Grundsätzen der Religionsgemeinschaften, wie sie Art. 7 III Satz 2 GG vorsieht.

Als Element der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates und im Interesse der Religionsfreiheit, die sowohl die individuelle als auch die korporative Komponente der Religionsausübung umfasst, ist der Staat bei der Einrichtung eines konfessionellen Religionsunterrichts an den öffentlichen Schulen auf die Existenz von kooperationsfähigen und –bereiten Religionsgemeinschaften angewiesen.

### **Der Begriff der Religionsgemeinschaft**

Eine Religionsgemeinschaft ist ein dauerhafter Zusammenschluss von Angehörigen einer Religion (bzw. eines Bekenntnisses) zur umfassenden, gemeinsamen Ausübung und Pflege ihrer Religion. An die organisatorische Struktur des Zusammenschlusses dürfen wegen der Religionsfreiheit (Art. 4 I, II GG) und des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften keine hohen Anforderungen gestellt werden. Das Selbstbestimmungsrecht erstreckt sich auch auf die organisatorische Gestalt der Gemeinschaft. Eine „Verkirchlichung“, wie das manchmal polemisch formuliert wird, wird von niemandem verlangt. Lediglich Mindestmerkmale sind vorgegeben. Hier soll nicht auf alle einzelnen Probleme des Begriffs der Religionsgemeinschaft im Allgemeinen eingegangen werden, sondern nur auf für den islamischen Religionsunterricht wichtige Aspekte.

Als Mindestanforderungen, die eine Gemeinschaft erfüllen muss, um als Religionsgemeinschaft für die zur Erteilung des Religionsunterrichtes erforderliche Kooperation in Frage zu kommen, lassen sich folgende Merkmale herausarbeiten: Als erstes muss sich die Gemein-

schaft der Religionsausübung widmen. Das schließt andere, z.B. soziale und kulturelle Aktivitäten nicht aus: Allerdings dürfen diese nicht im Vordergrund stehen bzw. muss der Bezug solcher Aktivitäten zum religiösen Hauptzweck erkennbar und plausibel sein. Die Religionsgemeinschaft muss organisatorisch so stabil sein, dass sie über einen hinreichenden Zeitraum Kontinuität verspricht. Sie muss eine Zahl von Zugehörigen umfassen, die die Etablierung eines Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach mit der dafür erforderlichen Mindestschülerzahl in dem jeweiligen Land auf Dauer erwarten lässt. Es muss Kriterien bzw. Regeln über die Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft geben, die einerseits diese personelle Stärke hinreichend sicher feststellen und dokumentieren lassen. Auf andere Aspekte der Regeln über die Zugehörigkeit komme ich noch zurück. Schließlich muss es Regeln über die Vertretung der Gemeinschaft gegenüber dem Staat geben, die diesem die Feststellung ermöglichen, dass sein Gesprächspartner für die Festlegung der Grundsätze der Religionsgemeinschaft berechtigt ist.

An sich sind also die Anforderungen an die Organisationsstruktur von Religionsgemeinschaften gering. Dass sie dennoch ein Hauptproblem für die Einführung eines islamischen Religionsunterrichts in Deutschland sind, hängt mit der Organisationsstruktur islamischer Gemeinschaften in Deutschland zusammen, die wiederum auch mit der Einwandererstruktur, der Einwanderungsgeschichte und der vergleichsweise kurzen Zeit zu tun hat, die die entsprechenden Gemeinschaften in Deutschland bisher hatten, um feste Organisationsstrukturen zu bilden. Die zahlreichen Moscheegemeinden bzw. -vereine vor Ort kommen, auch wenn sie die Begriffsmerkmale der Religionsgemeinschaft erfüllen dürften, aus naheliegenden Gründen je für sich als Ansprechpartner für den Religionsunterricht auf Dauer nicht in Betracht. Religionsunterricht ist eine überlokale Angelegenheit, die von den Ländern getragen wird. Allerdings sind auch ortsübergreifende muslimische Organisationen nichts Neues

---

und existieren schon länger. Sie waren in der Vergangenheit aber zum Teil nicht sehr stabil. Zum Teil waren sie auch heterogen zusammengesetzt – aus religiösen und anderen Vereinigungen.

Zudem war zweifelhaft, ob Dachverbände, das heißt Organisationen, die wiederum aus Organisationen bestehen, als Religionsgemeinschaften i.S.v. Art. 7 III S. 2 GG qualifiziert werden können. Das Bundesverwaltungsgericht hat, meines Erachtens völlig zu Recht, entschieden, dass auch ein Dachverband Religionsgemeinschaft sein kann. Allerdings hat das Gericht insofern eine Einschränkung gemacht, als ein Dachverband seiner Ansicht nach nur dann eine Religionsgemeinschaft sein kann, wenn er sich nicht auf die bloße Interessenvertretung der Untergemeinschaften beschränkt. Vielmehr ist erforderlich, dass für die Identität einer Religionsgemeinschaft wesentliche Aufgaben auch auf der Dachverbandsebene wahrgenommen werden (Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE), Bd. 123, S. 59). Man kann sich darüber streiten, ob diese Einschränkung mit dem Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 III WRV) in Einklang zu bringen ist. Es würde jedenfalls erhebliche Zeit benötigen, diese Frage endgültig zu klären. Da aber sowohl durch die Politik als auch durch Vertreter der Muslime eine möglichst rasche Einführung des Religionsunterrichts angestrebt wird, muss nach Möglichkeiten gesucht werden, diese Frage einstweilen offen zu lassen, ohne die verfassungsrechtlichen Vorgaben zu verletzen.

### **Der islamische Religionsunterricht und die Vielzahl der islamischen Organisationen**

Wenn das Grundgesetz fordert, dass der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften zu erteilen ist, wird ein Zusammenhang zwischen Konfession und Organisation vorausgesetzt. Es wird davon ausgegangen, dass

Religionsgemeinschaften gerade nach konfessionellen Kriterien zusammengesetzt sind. Die Religionsgemeinschaft fasst die Angehörigen eines Bekenntnisses oder, wie z.T. im Fall der evangelischen Landeskirchen, verwandter Bekenntnisse für ein bestimmtes Gebiet, ein Territorium, zusammen. Dies kommt in der klassischen Definition der Religionsgemeinschaft durch Gerhard Anschütz deutlich zum Ausdruck: Religionsgemeinschaft ist „ein die Angehörigen eines und desselben Glaubensbekenntnisses – oder mehrerer verwandter Glaubensbekenntnisse (unierte evangelische Landeskirchen!) – für ein Gebiet (ein Land, Teile eines Landes, mehrere Länder, das Reichsgebiet) zusammenfassender Verband zu allseitiger Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben“ (Gerhard Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches, 14. Aufl., Berlin 1933, Neudruck 1960, Art. 137, S. 633).

Im Bereich der muslimischen Organisationen haben wir es aber mit Organisationen zu tun, die – jedenfalls auch – nach anderen als konfessionellen Kriterien zusammengesetzt sind. Denn soweit ich die Stellungnahmen der muslimischen Verbände verstehe, gibt es keine grundlegenden religiösen Unterschiede zwischen den in Betracht kommenden Verbänden, die die Definition unterschiedlicher Grundsätze im Sinne des Art. 7 III Satz 2 GG mit sich bringen müssten. Es handelt sich insofern in den für den Religionsunterricht entscheidenden Fragen nicht um konfessionell unterschiedliche Gemeinschaften, sondern um Gemeinschaften, die sich nach der Herkunft ihrer Anhänger oder Ähnlichem unterscheiden. Dabei schließt diese Pluralität von Gemeinschaften desselben religiösen Bekenntnisses, aber unterschiedlicher Herkunftsländer etc. nicht die Qualifizierung der einzelnen Gemeinschaften als Religionsgemeinschaften aus, wenn sie die übrigen Merkmale erfüllen. Allerdings stellt sich die Frage, wie die Festlegung der Grundsätze für den Religionsunterricht bei einer Vielzahl von entsprechenden Gemeinschaften zu bewerkstelligen ist.

---

Zwar wäre es, unterschiedliche konfessionelle Richtungen vorausgesetzt, durchaus denkbar, dass auch mehrere, von verschiedenen islamischen Gemeinschaften getragene Religionsunterrichte stattfinden. Schließlich gibt es ja auch keinen christlichen, sondern einen katholischen, einen evangelischen und zum Teil auch einen orthodoxen Religionsunterricht. Aber nicht nur wird ein solcher getrennter Unterricht, soweit ich sehe, ernsthaft von niemandem politisch angestrebt. Es müsste auch plausibel gemacht werden, inwiefern es überhaupt relevante konfessionelle Unterschiede zwischen den Organisationen gäbe. Art. 7 III GG unterscheidet nach Grundsätzen der Religionsgemeinschaften und meint damit die religiösen Grundsätze, nicht solche der Herkunft o.Ä. Eine Differenzierung nach solchen Kriterien würde für einen sprachlich differenzierten Unterricht sinnvoll sein. Es geht aber um die Einführung eines Religionsunterrichts in deutscher Sprache, nicht um einen Sprachunterricht. Darüber hinaus würde eine Zersplitterung die Einführung des islamischen Religionsunterrichts auch deshalb erschweren oder gar ganz gefährden, weil sie die Frage aufwerfen würde, ob die jeweilige Gemeinschaft alleine genügend Anhänger für die Einrichtung eines eigenen Religionsunterrichts auf Dauer versammeln könnte. Schließlich wäre zu berücksichtigen, ob eine konfessionelle Differenzierung auf Dauer Widerhall unter den Muslimen fände, die ihre Kinder in den Religionsunterricht schicken.

Da sich aus diesen Gründen ein solches multireligiöses Modell, das auch Folgeprobleme etwa für die Einführung islamisch-theologischer Fakultäten nach sich zöge, verbietet, muss der deutsche Staat, in diesem Fall also die für den Religionsunterricht zuständigen Länderministerien, in Rechnung stellen und darauf reagieren, dass für einen islamischen Religionsunterricht eine Vielzahl von Vereinigungen gleichen Bekenntnisses als mögliche Ansprechpartner in Betracht kommen. Bei diesen ist wiederum nach wie vor zweifelhaft, ob die jeweiligen Dachorganisationen, die natürlich im Interesse der Praktikabilität und der Repräsentanz am ehesten in Betracht kom-

men, ihrerseits Religionsgemeinschaften sind oder ob das (nur) für ihre Unterorganisationen gilt.

### **Die Einrichtung von Beiräten für den islamischen Religionsunterricht**

Die Mehrzahl der zu berücksichtigenden Organisationen und die Unklarheit, welche Ebene als Religionsgemeinschaft zu qualifizieren ist, legen es nahe, die hier in Betracht kommenden Akteure an einen Tisch zu bringen, um eine gemeinsame Formulierung der Grundsätze des Religionsunterrichtes zu ermöglichen. Hierfür bietet sich eine Beiratslösung an, wie sie der Wissenschaftsrat für die Lösung der ähnlichen Probleme im Bereich der Etablierung islamischer Theologie an deutschen Universitäten vorgeschlagen hat. Dieses Modell, das vor dem Hintergrund der spezifischen Organisation der Hochschulen entwickelt wurde, wäre natürlich für den Religionsunterricht zu modifizieren. Anders als die Universitäten und Fakultäten sind ja etwa die Schulen nicht als Träger eigener Grundrechtspositionen zu berücksichtigen. Aber ein gemeinsames Gremium, das die unterschiedlichen Akteure zur gemeinsamen Willensbildung und Vertretung zusammenfasst, ist dessen ungeachtet geeignet, die offenen Fragen zu lösen oder stellt zumindest einen Weg dar, trotz noch offener Fragen im Hinblick auf die Repräsentanz der Muslime bei der Lösung der eigentlichen Aufgabe voranzukommen: im Interesse der muslimischen Schüler einen islamischen Religionsunterricht zu etablieren.

Die in Betracht kommenden islamischen Organisationen könnten also jeweils auf Landesebene einen Beirat für den islamischen Religionsunterricht bilden. In diesen Beirat wäre eine bestimmte, im Einzelnen zu bestimmende, Anzahl von sachkundigen Personen zu entsenden. Diese Personen müssten seitens der islamischen Gemeinschaften mit der Befugnis ausgestattet werden, für die jeweilige

---

Gemeinschaft die Grundsätze des Religionsunterrichts festzusetzen. Sie würden insofern als Vertreter der jeweiligen Gemeinschaft fungieren. Dabei könnte offen bleiben, ob der jeweils auf Landesebene agierende Dachverband (Landesverband oder Bundesverband) selbst als Religionsgemeinschaft zu qualifizieren ist oder ob lediglich die Unterverbände, die einzelnen Moscheegemeinden, Religionsgemeinschaften und damit Subjekt der Vertretung durch die entsprechende Person sind. Allerdings müsste nachgewiesen werden, dass die Personen nach den Satzungen der beteiligten Gemeinschaften berechtigt sind, für Dachverband und Unterverbände zu handeln.

Der Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften und dem Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften würde es am ehesten entsprechen, wenn dieser Beirat auf der Grundlage einer Vereinbarung der betreffenden muslimischen Gemeinschaften – ohne Beteiligung der Länder bzw. Kultusministerien – gebildet würde. Die Vereinbarung müsste Festlegungen über den Aufgabenbereich, die Zusammensetzung, Verfahren und Entscheidungsfindung und Vertretung enthalten, müsste also eine Art Satzung für den Beirat sein. Nicht ausgeschlossen sind aber auch andere Konstruktionen – etwa ein Beirat unter Leitung eines – in religiösen Fragen nicht stimmberechtigten – staatlichen Vertreters oder die Konstituierung des Beirats durch gesetzliche Regelung – sofern das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften und deren Befugnis zur Bestimmung der Grundsätze des Religionsunterrichts sowie die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates in solchen Modellen gewahrt bleiben. Nicht ausgeschlossen ist erst recht eine bloße Organisationshilfe durch die Kultusbehörden für die Bildung eines solchen Beirats, etwa indem man die beteiligten Gemeinschaften an einen Tisch bringt, ihnen dieses Modell nahelegt, Hilfe bei der Formulierung der Satzung vermittelt etc.

Die Länder ihrerseits müssten beurteilen, ob der Beirat die Aufgabe übernehmen kann, die Mitwirkungsrechte der Religionsgemeinschaften für einen Religionsunterricht wahrzunehmen, ob die in ihm vertretenen Gemeinschaften die erforderliche Kontinuität und Anhängererschaft garantieren etc. Sofern also plausibel gemacht werden kann, dass ein solcher Beirat eine hinreichende Anzahl von islamischen Gemeinschaften ausreichender Stärke erfasst, wenn die Frage der Vertretungsbefugnis der „Beiräte“ hinreichend geregelt ist und wenn zu erwarten ist, dass eine gemeinsame Meinungsbildung über die Grundsätze des Religionsunterrichts stattfinden kann, wäre das Land gehalten, diesen Beirat als Gegenüber zu akzeptieren.

Im Land Niedersachsen ist dieser Weg eingeschlagen worden. Dank der Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft der islamischen Verbände, des DITIB Landesverbandes Niedersachsen-Bremen und der Schura Niedersachsen, konnte am 18.01.2011 eine Einigung über die Bildung eines Beirats für den islamischen Religionsunterricht erzielt werden. Hierbei dürfte auch der Einsatz des Kultusministeriums und die nachhaltige Unterstützung für den islamischen Religionsunterricht durch die Politik in Niedersachsen, namentlich die amtierenden und früheren Kultusminister und Ministerpräsidenten, eine Rolle gespielt haben. Jedenfalls ist auf der Grundlage dieses Standes durch das Kultusministerium angekündigt worden, ab 2012 schrittweise einen regulären islamischen Religionsunterricht in Niedersachsen einzuführen.

### **Religionszugehörigkeit und Anmeldungslösung für den Religionsunterricht**

Nicht durch einen Beirat zu klären wäre die Problematik der Zugehörigkeit der Schüler zu einer der im Beirat repräsentierten Religionsgemeinschaften. Ein ordentliches Lehrfach und damit grundsätzlich Pflichtfach kann der islamische Religionsunterricht nur für solche

---

Schüler sein, die der jeweiligen Religionsgemeinschaft angehören. Zum Schutz der negativen Religionsfreiheit überlässt Art. 7 II GG – noch weitergehend – ungeachtet der Religionszugehörigkeit den Erziehungsberechtigten das Recht, über die Teilnahme am Religionsunterricht zu entscheiden. Sie haben damit ein Recht, die konfessionszugehörigen Schüler vom Religionsunterricht abzumelden. Dieses Modell setzt voraus, dass es Regeln über die Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft gibt. Diese Regeln müssen sicherstellen, dass niemand ohne Rücksicht auf seinen Willen von einer Religionsgemeinschaft als Mitglied in Anspruch genommen wird. Die Forderung nach Regeln für die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft darf keinesfalls als typisch deutsche Vereinsmeierei abgetan werden. In positiver Hinsicht wird damit derjenige erfasst, der der Religionsgemeinschaft zugerechnet wird und für den die Religionsgemeinschaft die kollektiven Aspekte seiner Religionsausübung organisiert und gegenüber dem Staat repräsentiert. Neben dieser integrierenden Funktion haben eindeutige Regeln über die Zugehörigkeit aber auch eine Schutzfunktion für denjenigen, der sich nicht von einer Religionsgemeinschaft vereinnahmen lassen möchte. Sie werden von der negativen Religionsfreiheit derjenigen gefordert, die nicht religionszugehörig sein möchten. Niemand braucht sich von einer Religionsgemeinschaft ohne Rücksicht auf seinen Willen vereinnahmen lassen und sich auch nicht von ihr repräsentieren lassen. Das gilt nicht nur für den Bereich des Religionsunterrichts. Solche Regeln über die Zugehörigkeit haben die islamischen Gemeinschaften bisher nicht oder nur in Ansätzen entwickelt. Dieses Problem könnte aber durch eine Anmeldungslösung für den Religionsunterricht entschärft werden. Man könnte insofern davon ausgehen, dass die Anmeldung zum Religionsunterricht die Zugehörigkeit zu einer der Gemeinschaften bedeutet, in deren Sinne der Religionsunterricht erteilt wird. Da eine solche Anmeldung natürlich immer auf Freiwilligkeit beruhen muss, sind die Religionsfreiheit der Kinder und Eltern und das Erziehungsrecht Letzterer auf jeden Fall gewahrt.

Vorausgesetzt ist damit freilich auch die Erwartung, dass eine hinreichende Zahl von Muslimen ihre Kinder zu einem islamischen Religionsunterricht anmelden würde. Die bisherigen Erfahrungen mit Modellversuchen geben aber Grund zu der Annahme, dass dies der Fall sein wird.

### **Die Kombination von Anmeldungslösung und Beiratslösung**

Die Anmeldungslösung kombiniert mit einer Beiratslösung würde die derzeitigen Fragen und Probleme, die der Einrichtung eines islamischen Religionsunterrichts entgegenstehen, vorerst in den Hintergrund treten lassen. Sie kann insofern eine Zwischenlösung sein, als sich vielleicht in einigen Jahren eine feste Organisationsstruktur des Islam etabliert hat und Unklarheiten über die Eigenschaft der beteiligten Verbände als Religionsgemeinschaften beiseite geräumt sind. Die Beiratslösung weist aber darüber hinaus. Sie ist auch dann verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn die organisatorischen Unklarheiten nicht mehr bestehen. Die beteiligten Religionsgemeinschaften sind nicht daran gehindert, auch in Zukunft freiwillig an ihr festzuhalten und ihr durch Art. 7 III S. 2 GG garantiertes Mitwirkungsrecht weiter durch den Beirat ausüben zu lassen. Die Beiratslösung würde insofern derzeit einen dilatorischen Kompromiss darstellen, also einen Kompromiss, der Unklarheiten nicht klärt, sondern offen lässt, um auf dem Weg zur Lösung der Probleme voranzuschreiten. Sie könnte aber auch dann bestehen bleiben, wenn ihr dilatorischer Charakter überwunden wird.

Diese Lösung ist aber nicht verallgemeinerbar und nicht auf den bestehenden Religionsunterricht der christlichen Konfessionen übertragbar. Wo das kirchliche Selbstbestimmungsrecht zu Organisationsformen geführt hat, die unproblematisch die Anforderungen an Religionsgemeinschaften im Sinne des Art. 7 III Satz 2 GG erfül-

len und wo das Selbstbestimmungsrecht dieser Gemeinschaften in dem Sinne ausgeübt wird, dass ein nach Konfessionen getrennter Religionsunterricht stattfindet, ist für die Übertragung eines solchen vereinheitlichenden Beiratsmodells kein Platz. Es dient der Überwindung von Streitfragen und Unklarheiten im Bezug auf die Organisation der Muslime und ist in seiner Tragfähigkeit auf diese Konstellation beschränkt. Hierfür ist es aber ein gangbarer und verfassungsrechtlich akzeptabler Weg.

## 9. Diskussion:

*Annett Abdel-Rahman, Muhamed Bascelic, Erol Pürlü, Süleyman Tenger*

*Moderation: Prof. Dr. Mathias Rohe*



*Erol Pürlü, Muhamed Bascelic, Annett Abdel-Rahman (v.l.n.r.)*